



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per Mail: IVD2@bmf.bund.de

Spitzenorganisation des Schaustellergewerbes
Mitglied der Europäischen Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle

Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Telefon: 030-5900997-80 · Fax: 030-5900997-87

www.dsbev.de · mail@dsbev.de

Berlin, 13. August 2026

Stellungnahme des Deutschen Schaustellerbundes zum Entwurf einer „Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Abgabenordnung“ des Bundesfinanzministeriums

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass Ihr Entwurf der „Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146 b Absatz 1 Abgabenordnung“ die Besonderheiten des von der Mobilität und Saisonalität geprägten Schaustellergewerbes mit der in § 3 Satz 1 normierten Befreiung berücksichtigt.

Hinsichtlich der Kompensation der Befreiung durch die in Satz 2 geregelte Pflicht, die Einnahmen täglich in einem elektronischen Aufzeichnungssystem nachzuerfassen, regen wir jedoch eine sprachliche Schärfung an, um Fehlinterpretationen und daraus resultierenden Klärungsbedarf zu vermeiden.

Statt des Terminus „Einnahmen“ regen wir an, den Begriff der „Tageslosung“ zu verwenden, also dem Wert, der aus dem gegenwärtig von den Schaustellern und Schaustellerinnen zu erstellenden retrograden Kassenbericht folgt.

Damit wäre eindeutig klargestellt, dass am Ende des Geschäftstages nicht etwa jede einzelne Zahlung/Einnahme nachvollzogen werden muss – was technisch und menschlich auch gar nicht möglich wäre –, sondern die Summe der vereinnahmten Zahlungen.



Die Verwendung des Begriffes „Tageslosung“ hätte weiterhin den Vorteil, dass auch die Regelungen in § 3 Satz 2 und die hierzu vorliegende Begründung zu den Anforderungen an das elektronische Aufzeichnungssystem, „jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang **einzeln**, vollständig ...“ aufzuzeichnen (§ 146a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung), nicht zu Missverständnissen führen können.

Eine Klarstellung würde zudem vermeiden, dass § 146 Abs. 1 Satz 4 der Abgabenordnung, der eine Ausnahme der Pflicht zur Einzelaufzeichnung für den Fall verneint, dass ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a der Abgabenordnung verwendet wird (oder nach dem Gesetzentwurf „zur Einführung einer Kassenpflicht ...“ verwendet werden muss) zur ständigen Anwendung kommt.

Schließlich geben wir hinsichtlich der zeitlichen Anforderung „täglich“ (§ 3, Satz 2) zu bedenken, dass der Volksfestbetrieb meist in der Mittagszeit beginnt und bis zum sehr späten Abend geht, oft auch deutlich bis in den nächsten Kalendertag hinein. Hilfreich wäre hier eine Regelung, dass die Nacherfassung der Einnahmen (Tageslosung) bis zum Ende des auf den jeweiligen Geschäftstag folgenden Kalendertages zu erfolgen hat.

Wohl nicht in der Verordnung, aber ggf. z. B. in einem Anwendungserlass könnte ein Hinweis hilfreich sein, wie es sich nach Einführung der täglichen elektronischen Erfassung der Tageslosung zukünftig mit den bisher üblichen retrograden Kassenberichten verhält.

Wir danken Ihnen für Ihr Gehör und senden Ihnen die besten Grüße

Deutscher Schaustellerbund e.V.
Das Präsidium